

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
20. Dezember 2024

unterstreichend, dass der weitere Abzug der Mission mit einer gleichzeitigen größeren Stärkung der Kapazitäten und der Autorität des Staates einhergehen soll, insbesondere der Stärkung der Präsenz der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte des Staates, um Sicherheitslücken zu vermeiden, unter anderem in Südkivu, damit der wirksame Schutz von Zivilpersonen gewährleistet ist, und alle internationalen Partner *auffordernd*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht angemessen zu unterstützen,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, alle in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen unter anderem vor internationalen Verbrechen zu schützen, *in Anbetracht* der anhaltenden Bedrohung der Sicherheit, die Zivilpersonen gefährdet, sowie *unterstreichend*, wie wichtig die nationalen Anstrengungen zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes sind, um die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die fortwährende Gewalt im Osten der Demokratischen Republik Kongo und über anhaltende Spannungen zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo und *feststellend*, dass die Demokratische Republik Kongo nach wie vor ebenso unter immer wiederkehrenden und sich wandelnden Zyklen des Konflikts und anhaltender Gewalt durch aus- und inländische bewaffnete Gruppen leidet, darunter die Bewegung des 23. März (M23), die Kooperative für die Entwicklung Kongos (CODECO), die Verbündeten Demokratischen Kräfte (ADF), die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR), die Zaïre/FPAC, die Résistance pour un Etat de droit (RED-Tabara), Mai-Mai-Gruppen, die Twirwaneho, einige im Namen der Selbstverteidigung tätige Elemente und mehrere andere in- und ausländische bewaffnete Gruppen, wie unter deren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und das sonstige anwendbare Völkerrecht und ihren Verletzungen der Menschenrechte, die eine zutiefst besorgniserregende Sicherheits-, Menschenrechts- und humanitäre Krise verschärfen, sowie unter Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und durch Milizen begangene Gewalt in Teilen der Demokratischen Republik Kongo,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Verbindungen zwischen der Allianz der demokratischen Kräfte und terroristischen Netzwerken im Osten der Demokratischen Republik Kongo bestehen, einschließlich der von der Allianz der demokratischen Kräfte ausgehenden zunehmenden Bedrohung der Zivilbevölkerung Ituris und Nordkivus, *betonend*, dass diese Verbindungen Konflikte weiter verschärfen und zur Untergrabung der staatlichen Autorität beitragen können, und *unter Hinweis* auf die Verletzung der staatlichen Autorität durch die bewaffneten Gruppen, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo in der Region des Ostens des Landes untergraben, und

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation in den Lagern für Binnenvertriebene und Flüchtlinge sowie über die akute sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, die insbesondere von bewaffneten Gruppen verübt wird, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, den zivilen und humanitären Charakter der Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge zu achten, *und* ~~den~~ ~~Bed~~ ~~en~~ ~~ur~~ ~~le~~ ~~Gr~~ ~~id~~ ~~Fe~~ ~~G~~ ~~it~~ ~~ben~~ ~~raf~~ ~~ion~~ ~~il~~ ~~ting~~ ~~eln~~ ~~rn~~ ~~gen~~ ~~und~~ ~~S~~ ~~-~~ ~~6~~ ~~6~~ ~~2~~ ~~(~~ ~~a~~ ~~)~~ ~~-~~ ~~1~~ ~~9~~ ~~-~~ ~~1~~ ~~9~~ ~~(~~ ~~i~~ ~~)~~ ~~1~~ ~~9~~ ~~-~~ ~~2~~ ~~0~~ ~~2~~ ~~4~~

Faktoren, auf die Stabilität der Demokratischen Republik Kongo haben, darauf *hinweisend*, wie wichtig es ist, diese Auswirkungen auf die einschlägigen Programme in dem Land neben anderen Faktoren zu berücksichtigen, es *begrüßend*, dass die Demokratische Republik Kongo bei der Entwicklung nationaler Strategien zur Bewältigung dieser Probleme und bei der Erhaltung der Wälder des Kongobeckens Führungsverantwortung übernommen hat, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die Aktivitäten bewaffneter Gruppen in Schutzgebieten, die zur Schädigung der Umwelt führen, und *in Anerkennung* des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens von Paris,

erneut erklärend, dass die MONUSCO ihr Mandat nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats unter Einsatz aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel vollständig erfüllen muss, um wirksam gegen die Bedrohung anzugehen, die im Kontext zunehmenden bewaffneten Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo von bewaffneten Gruppen und anderen Sicherheitsbedrohungen ausgeht,

mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, auch während des gesamten Abzugsprozesses, *unterstreichend*, wie wichtig eine abgestimmte Kommunikation der MONUSCO und der Behörden der Demokratischen Republik Kongo über den Prozess der Kräftedistanzierung ist, *ferner bekräftigend*, wie wichtig die durchgängige Einhaltung des Abkommens über die

Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitet hatte, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker und *verweist* auf die im Mai 2023 erfolgte Unterbreitung durch die Behörden der Demokratischen Republik Kongo im Anschluss an die Entscheidung des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, neuerliche Ermittlungstätigkeiten des Büros in der Demokratischen Republik Kongo durchzuführen, wobei ein Schwerpunkt vorrangig allen ab Januar 2022 in Nordkivu mutmaßlich begangenen Verbrechen im Sinne des Römischen Statuts galt;

6. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Sicherheitskräfte für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen weiter zu bekämpfen, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert* ferner die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Haft- und Strafvollzugseinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und unterstreicht, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *verurteilt nachdrücklich* alle Formen insbesondere von bewaffneten Gruppen begangener sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in der Demokratischen Republik Kongo, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere auch die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tatverantwortlichen für diese Verbrechen erzielt wurden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, einschließlich der von Elementen der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, bei-

Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, *fordert* alle kongolesischen bewaffneten Gruppen *mit Nachdruck auf*, sich an dem Programm für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung zu beteiligen, und *fordert* die ausländischen bewaffneten Gruppen mit Nachdruck auf, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren;

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, militärische und nichtmilitärische Ansätze zu kombinieren, um der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung weiter aktiv zu begegnen, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner nahe*, in enger Verbindung mit der Zivilgesellschaft und den Gemeinschaften ihre Bemühungen um die Einrichtung nationaler und lokaler Plattformen für den Dialog mit bewaffneten Gruppen, die zur Entwaffnung bereit sind, neu zu beleben, um in Vorbereitung

und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, sicherzustellen, dass die bewaffnete Verteidigungsreserve und andere Rekrutierungs- und Mobilisierungsinitiativen so umgesetzt werden, dass sie die Durchführung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung und der laufenden Initiativen für Unrechtsaufarbeitung und Sicherheitssektorreform unterstützen;

15. *verurteilt*, dass bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netzwerke nach wie vor natürliche Ressourcen, insbesondere sogenannte „Konfliktminerale“ wie Zinn, Tantal, Tungsten, Gold, Diamanten, Kobalt und Coltan sowie Kakao, Holzkohle, Holz und wildlebende Tiere und Pflanzen illegal ausbeuten und unerlaubten Handel damit treiben, sowie die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, wodurch ein dauerhafter Frieden und eine anhaltende Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergraben werden, *verurteilt* die Präsenz und die zerstörerischen Aktivitäten bewaffneter Gruppen in den Naturschutzgebieten in der Demokratischen Republik Kongo, die die Anstrengungen zum Schutz der Wälder, der Biosphäre und der Umwelt insgesamt untergraben, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, die Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken, *fordert* die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften *auf*, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit gemeinsam zu bekämpfen, indem

Waffen- und Munitionsbestände und durch die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der Umleitung von Waffen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten und die Bekämpfung der Straflosigkeit, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Nationale Kommission für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und die Verringerung bewaffneter Gewalt stärker zu unterstützen, und *legt* den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern *nahe*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Verbesserung des Waffen- und Munitionsmanagements verstärkt zu unterstützen;

Regionale Unterstützung

18. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika erfordert, *bekräftigt* seine Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region, *erklärt ferner*, dass das Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region als Instrument zur Behebung der tieferen Ursachen des Konflikts neu belebt werden muss, *begrüßt* die Fortschritte, die die Unterzeichnerländer des Rahmenabkommens mit Unterstützung des Büros des Sondergesandten für die Region der Großen Seen, der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika im Prozess der Neubelebung erzielt haben, *fordert* die Länder der Region auf, sich erneut zu ihren Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu bekennen, das nach wie vor ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, *unterstreicht* die von den Unterzeichnern des Rahmenabkommens eingegangenen Verpflichtungen, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, und *würdigt erneut* die Anstrengungen, die der Sondergesandte über die Führungs- und Vermittlungsnetze afrikanischer Frauen im Bereich Frauen und Frieden Tf-0.004 Tc 6.1V002 Tc 01Wrn d

Einhalt zu gebieten und zu diesem Zweck ihre Strategien abzustimmen, Informationen auszutauschen und ihre jeweilige Berichterstattung zu koordinieren;

20. *begrüßt* alle Bemühungen um eine Harmonisierung und Koordinierung der bestehenden Friedensinitiativen zur Bewältigung der Situation in der Demokratischen Republik Kongo, darunter der Vierparteiengipfel der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der am 27. Juni 2023 in Luanda unter dem Dach der Afrikanischen Union stattfand;

21. *bekräftigt seine unverbrüchliche Unterstützung* für die laufenden Bemühungen um Vermittlung zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda im Rahmen des von Angola und Präsident João Lourenço geleiteten Prozesses von Luanda, *fordert* beide Parteien *auf*, bei der Umsetzung des harmonisierten Plans zur Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR) und zur Kräftedistanzierung sowie bei der Umsetzung des entsprechenden Einsatzkonzepts uneingeschränkt zu kooperieren, *fordert* die Demokratische Republik Kongo und Ruanda *ferner mit hohem Nachdruck auf*, in redlicher Absicht an dem Prozess mitzuwirken, unter anderem durch die erneute Einberufung des Dreiparteiengipfels auf hoher Ebene zu Frieden und Sicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo nach Luanda mit dem Ziel der Herbeiführung einer dauerhaften, friedlichen Lösung für den langwierigen Konflikt in der Region, *begrüßt* die fortgesetzte Rolle der MONUSCO bei der Unterstützung des Prozesses von Luanda, einschließlich technischer Unterstützung für den gestärkten Ad-hoc-Verifikationsmechanismus, *fordert* die Parteien *auf*, die Waffenruhe uneingeschränkt zu achten, und *begrüßt* (a) ~~die~~ ~~beif~~

fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber *auf*, die angemessene Ausweitung der Aktivitäten und Programme der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen auf nationaler und regionaler Ebene und der in der Demokratischen Republik Kongo tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterstützen, um Schutz- und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen zu unterstützen, und *fordert* die MONUSCO, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere in der Demokratischen Republik Kongo tätige Institutionen der Vereinten Nationen sowie die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, bei den im Distanzierungsplan genannten vorrangigen gemeinsamen Maßnahmen rascher voranzukommen und eine verstärkte Programmplanung durch das Landesteam der Vereinten Nationen in Vorbereitung auf den schrittweisen, verantwortungsbewussten und nachhaltigen Abzug der MONUSCO zu ermöglichen, in Abstimmung mit den internationalen Finanzinstitutionen;

29. *unterstreicht*, wie wichtig in Situationen des Übergangs ein proaktiver Ansatz für die strategische Kommunikation und die diesbezügliche Rolle des Gastlands sind, *ersucht* die MONUSCO, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen, und *befiehlt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, *ihre Sicherheit während des Abzugsprozesses zu gewährleisten, der auf sichere und geordnete Weise erfolgen soll, und ersucht* die Regierung, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen bis zum Abzug der letzten Einheit der MONUSCO aus der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu achten;

Mandat der MONUSCO

31. *beschließt*, das Mandat der MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Kräfteinterventionsbrigade, ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen oder dass dadurch Grundprinzipien der Friedenssicherung berührt werden, bis zum 20.

35. *unterstreicht*, dass alle Einsätze, ob gemeinsame oder einseitige, unter strenger Einhaltung des anwendbaren Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen, und ersucht die MONUSCO, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die für Einsätze der nationalen Sicherheitskräfte bereitgestellt wird, einschließlich in Form von Verpflegung und Treibstoff, (si((v)12 d.374r)1.6O(S)a.2 (

d) eine proaktive Entsendung und eine mobile, flexible, robuste und wirksame Aufstellung beizubehalten, einschließlich einer aktiven Patrouillentätigkeit zu Fuß und mit Fahrzeugen, insbesondere in Hochrisikogebieten;

e) die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz weiter zu mindern, insbesondere durch Erfassung, Verhütung, Minimierung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission, so auch in Unterstützung der nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und in Unterstützung anderer vom Sicherheitsrat autorisierter Kräfte;

f) in Zusammenarbeit mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und humanitärem Personal Bedrohungen für Zivilpersonen zu ermitteln, gemeinsame Präventions- und Reaktionspläne umzusetzen und die zivil-militärische Zusammenarbeit zu stärken, um den

Stabilisierung zu unterstützen und dabei einen Schwerpunkt auf den Aufbau der Kapazitäten der Behörden auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene zur Entwaffnung und Demobilisierung von Kombattantinnen und Kombattanten, die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, und zu ihrer Wiedereingliederung in ein friedliches ziviles Leben mittels einen gemeinschaftsbasierten Ansatzes zu legen, wobei den Bedürfnissen von ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Kindern bes(1)6.9 c.2 (t)6.9 (e)4..9 (nde)16.3k(uf)13-9

- unabdingbare Reformen zur Verbesserung der Aufsicht und Rechenschaftspflicht im Justiz- und Sicherheitssektor zu fördern und zu erleichtern, unter anderem durch Menschenrechtsausbildung, im Hinblick auf die Stärkung der operativen Wirksamkeit der Kongolesischen Streitkräfte und der Nationalpolizei, damit die Regierung ihre Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz ihrer Bevölkerung in vollem Umfang und unter Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen übernehmen kann;
- die kongolesischen Behörden bei der Entwicklung eines Rahmens für die systematische Überprüfung von Verteidigungs- und Sicherheitspersonal, insbesondere für die bewaffnete Verteidigungsreserve, und gegebenenfalls bei der Sicherstellung dessen zu unterstützen, dass diejenigen, die verdächtig sind, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen zu haben, von einem Eintritt in die Streitkräfte ausgeschlossen sind und an die Justizbehörden überstellt werden;
- unter anderem über den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme die Stärkung und Konsolidierung der Kapazitäten der kongolesischen Sicherheitskräfte zu unterstützen.

Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbe-
mühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

Kinderschutz

39. *ersucht* die MONUSCO, in ihrem gesamten Mandat dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen, unter anderem in den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie während Interventionsmaßnahmen, die zur Trennung von Kindern von bewaffneten Gruppen führen, mit dem Ziel, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern ein Ende zu setzen ua meeh7 (m)0.8 (de)4.4.2 (d.2 (97 (m)0.8 (d6.9 (w)5.211ha)R)10.4 (e)4.2 (f)1.6 (or)1.7 (m)0.8

43. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;
44. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Unterstützung und das internatio-

